



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 70/2025

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 16.10.2025



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen

Wat anners

Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Sasol Germany GmbH, Werk Brunsbüttel, Fritz-Staiger-Straße 15, 25541 Brunsbüttel, hat mit Antrag vom 11.09.2025, eingegangen am 16.09.2025, die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für den Austausch des Sandfilters FD-8100 durch einen neuen Sandfilter im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Abs. 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 52 Abs. 1 des Landeswassergesetz (LWG).

Vor Entscheidung über die wasserrechtliche Genehmigung ist nach den §§ 5 und 7 des UVPG in Verbindung mit Nummer 13.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach durchgeführter überschlägiger Prüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, ausgeschlossen werden.

Die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage durch den Austausch eines Sandfilters dient der besseren Reinigung des Abwassers und hat somit keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des UVPG stelle ich fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Kreis Dithmarschen, der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, möglich.

25746 Heide, den 16.10.2025

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Wasser,
Boden und Abfall
Im Auftrag

Lennart Heß

<https://www.dithmarschen.de>

